

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 623.) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend,  
Vom 25ten September 1820.

4552.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Da die in denjenigen Theilen Unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg, oder den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seyen; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhefen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Lehnten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortdauernden Dienste aus Unserm Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7.

Tit. 1.  
Bestimmung  
und Anwendung  
dieses  
Gesetzes.

Jahrgang 1820.

B b

der

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Oktober 1820.)

*Pr. 65*  
17

der sechste Abschnitt als subsidiarisches Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2. In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß und die Zehnten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferner in Kraft.

§. 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

§. 4. Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangsbrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf u.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landestheilen, jedoch mit der im §. 68. angeordneten Ausnahme.

§. 5. Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grund ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; ingleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sey.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste) beurtheilt werden.

§. 6. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Aeltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annahmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 7. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 8.

Tit. II.  
Von den  
ohne Entschä-  
digung auf-  
gehobenen  
Rechten der  
Gutsherren.



§. 8. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. Art. 76 — 81. Anwendung.

§. 9. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmebe, Mortuarium etc. bekannte Recht, einen Antheil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hievon die vormalig bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Recht, in sofern es auf einem Bauergute haftet, für aufgehoben nicht zu achten ist.

§. 10. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angefessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Weirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 11. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsvorbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, und
- 2) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 12. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

§. 13. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche im §. 33. Buchst. c. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 14. In den vormaligen französisch-hanseatischen Departements behält es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomänen erkaufte hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann, sein Bemühen.

Tit. III.  
Von den be-  
haltenen  
Rechten und  
Pflichten der  
Gutsherrn  
und Bauern.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben.

§. 16. Haftet nehmlich auf dem Grundstück andere Lasten als bloße Geldabgaben, so hat er daran lediglich das nutzbare Eigenthum. In dieser Lage darf er das Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, mit einer Servitut oder Hypothek beschweren, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist. Er hat aber das Recht zu der im V. Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage keine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhülfen, es wäre denn, daß er aus einem besondern Rechtstitel, unabhängig von dem bäuerlichen Verhältniß, Anspruch darauf hätte.

§. 17. Ist dagegen ein Grundstück von allen Lasten befreit, oder doch mit keinen anderen als Geldabgaben, es sey ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besitzer volles Eigenthum. Die im §. 16. enthaltene Beschränkung findet alsdann nicht Statt, und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugnisse eines Realgläubigers. Auch findet nun der gutsherrliche Verkauf oder Retrakt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

§. 18. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 19. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 18. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nehmlich die in §. 15 — 17. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

- 1) daß die Gebäude ihnen zugehören;
- 2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
- 3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkühr des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts ihren Grund gehabt hat;
- 4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben.

Jedoch

Jedoch müssen die Besitzer mit dem Beweis dieser vier Thatsachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

- a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
- b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschazes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
- c) daß im Fall der Heirath des Pächters dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
- d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem anderen Wege als durch die oben angegebene Beweise rechtlich zu begründen.

§. 20. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, so gehören die in §. 15 bis 17. angegebene Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 21. Die Gutsherren behalten in den Fällen der §§. 15 bis 17. von ihren Gerechtsamen auf die Höfe nur das Obereigenthum (im Fall des §. 16.), und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung aufgehoben, sondern als Preis der Ueberlassung von Grundstücken zu betrachten sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf etc.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 4. und 5. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 22. Der Gutsherr braucht bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 21. genannten Leistungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht zu führen; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitz der Leistung vermuthet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jetzt befindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen Unserer Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815. durch Rechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen befugt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Daseyn oder den Umfang eines solchen Rechts einen Urkundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, ohne Rücksicht auf die bisherigen besonderen Bestimmungen der fremden Gesetze, beurtheilt werden.

§. 23.

§. 23. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 24. Da der eigentliche Zweck der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist, so ist es unstatthaft, unter dem Vorwande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen daselbst nicht üblichen Handel beziehen, es sey denn, daß die Pflichtigen an einzelnen Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären.

§. 25. Wenn Dienste nur wegen des Bedürfnisses der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 26. Muß der Bauer nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so ist er gegen den Gutsherrn weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten verbunden. Hängt es aber von seiner Willkühr ab, an welchem Tage er den öffentlichen Dienst leisten will, so kann er dadurch von dem, dem Gutsherrn schuldigen Dienste nicht befreit werden.

§. 27. Alle nach §. 21. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Verwandlung in Geldrenten oder gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 28. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, und nur mit der in §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden.

§. 29. Ueberall, wo die unter der französischen, königlich-westphälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Versaffung bei den bäuerlichen Besizungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst,

Tit. IV.  
Von dem Ab-  
zuge wegen  
der Grund-  
steuer.

selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauerguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

§. 30. Der im §. 29. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zehenten Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grunde beruhen.

§. 31. Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Haupt-Grundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Zusatz-Centimen) noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32. Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer Statt:

- 1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zinse oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen;
- 2) bei den sogenannten Meyergütern, Erbleihe- und Zinsgütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf denselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten, es sey denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer oder Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen wäre;
- 3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind;
- 4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.

§. 33. a) Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Verlangen der Partheien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grundsätzen, verwandelt oder abgelöst werden können.

Tit. V.  
Von der Ab-  
lösung der  
beibehalte-  
nen Leistun-  
gen.

b) Dieselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehenten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhen.

c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind, finden diese Vorschriften, so wie alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, keine Anwendung.

§. 34.

§. 34. Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.

§. 35. Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40. u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen, ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungstermine (§. 63.) dieser Geldbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag der Leistung bestehen aus  $\frac{1}{10}$ tel des vorhergehenden Geldbetrages und  $\frac{1}{10}$ tel desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martini-Marktpreisen dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 36. Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben; und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 37. Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 38. Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenden Leistungen durch Kapital ablösen: jedoch darf in diesem Fall das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preussischem Rourant betragen.

§. 39. Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der Generalkommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten, nach dem Maassstab des §. 37., unkündbare Obligationen aus-



ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesehen von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den Generalkommissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.

§. 40. Da in den Fällen des §. 35. und des §. 37. vor allem der Geldwerth der Leistungen durch Berechnung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu diesem Zweck nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

Alle Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werden nach dem Durchschnittspreis der letzten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.

§. 41. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestimmung hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflchtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.

§. 42. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Dienstag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.

Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

§. 43. Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf zwölf Jahre, für unablöslich erklärt werden. Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste von selbst unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahre verbindlich übernommen werden.

§. 44. Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehnherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40., und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.

§. 45. Wenn der Zehentberechtigte seinerseits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft Statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehnten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherrn haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer den schon in den §§. 16. u. 43. genannten und bestimmten Fällen, obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgibt.

§. 46. Wenn Veränderungs- und Laudemialgebühren bei jedem Antritt eines neuen Kolonus gezahlt werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle